

Stadt Friedrichshafen



Friedhofsordnung

vom 18. Oktober 1982 in der Fassung vom 5. März 2012

Aufgrund der

- §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), in Verbindung mit den
- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962)

hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen

am 18.10.1982, die Friedhofsordnung,

am 25.06.1990,

am 29.11.1993,

am 04.03.1996,

am 19.10.1998,

am 18.07.2002,

am 13.10.2003,

am 15.05.2006,

am 09.07.2007,

am 07.12.2009 und

am 05.03.2012

Satzungen zur Änderung der Friedhofsordnung erlassen.

| Inhaltsübersicht | Seite |
|--|--------------|
| I. Allgemeine Vorschriften | 5 |
| § 1 Geltungsbereich | |
| § 2 Friedhofszweck | |
| § 3 Außerdienststellung und Entwidmung | |
| II. Ordnungsvorschriften | 6 |
| § 4 Öffnungszeiten | |
| § 5 Verhalten auf dem Friedhof | |
| § 6 Gewerbliche Arbeiten | |
| III Bestattungsvorschriften | 8 |
| § 7 Allgemeines | |
| § 8 Bestattung | |
| § 9 Benutzung der Leichenhallen | |
| §10 Säрге und Urnen | |
| §11 Konservierte Leichen | |
| §12 Grabtiefe | |
| §13 Ruhezeit | |
| §14 Umbettungen | |
| IV Grabstätten | 11 |
| § 15 Allgemeines | |
| § 16 Reihengräber | |
| § 17 Wahlgräber | |
| § 18 Urnenstätten | |
| § 19 Inhalt des Grabnutzungsrechts | |
| § 20 Umschreibung des Grabnutzungsrechts | |
| § 21 Erlöschen des Grabnutzungsrechts | |
| V. Grabmale und sonstige Grabausstattung | 17 |
| § 22 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz | |
| § 22 Auswahlmöglichkeit | |
| § 24 Gestaltungsgrundsätze für die Grabmale | |
| § 25 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften | |
| § 26 Grabmalantrag | |
| § 27 Aufstellung von Grabmalen | |
| § 28 Sicherheitsvorschriften | |
| § 29 Entfernung von Grabmalen, Abräumen der Gräber | |

...

| | Seite |
|--------------------------------------|--------------|
| VI. Grabpflege | 26 |
| § 30 Allgemeines | |
| § 31 Vernachlässigung der Grabpflege | |
| VII Schlussvorschriften | 27 |
| § 32 Alte Rechte | |
| § 33 Haftung | |
| § 34 Gebühren | |
| § 35 Ordnungswidrigkeiten | |
| § 36 Inkrafttreten | |

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende von der Stadt Friedrichshafen unterhaltenen Friedhöfe:
 - Hauptfriedhof (an der Hochstraße)
 - Friedhof Fischbach
 - Friedhof Jettenhausen
 - Friedhof Ailingen
 - Friedhof Berg
 - Friedhof Ettenkirch und
 - Friedhof Kluftern.
- (2) Sie gilt nicht für die im Stadtgebiet vorhandenen kirchlichen Friedhöfe in Schnetzenhausen, Ailingen, Ettenkirch und Hirschlatt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt sind öffentliche Einrichtungen in der Zuständigkeit der städtischen Friedhofsverwaltung, die Friedhöfe in den Ortschaften Ailingen, Ettenkirch und Kluftern in der Zuständigkeit der jeweiligen Ortsverwaltungen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung (Erdbestattung und Beisetzung von Aschen) verstorbener Einwohner der Stadt sowie in ihr verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.
- (3) In einem städtischen Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher im Stadtgebiet Friedrichshafen gewohnt und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf dem städtischen Friedhof ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz auch Verstorbene bestattet werden, die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach § 17 erworben haben.
- (4) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zu dem in Abs. 2 und 3 aufgeführten Personenkreis zählen, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag in besonderen Fällen zulassen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des überlebenden Ehegatten und die

Beisetzung von Urnen zu beschränken. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen oder Entwidmungen nach Abs. 1 Satz 1 sind öffentlich bekanntzumachen. Das gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft. Bei einzelnen Wahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen.

Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden; Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen (§ 10 Bestattungsgesetz).

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Das Spielen in den Friedhöfen ist nicht gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere nicht zulässig,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der Gewerbetreibenden zur An- und Abfuhr von Materialien sowie kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle,
 2. Waren oder Dienste aller Art anzubieten, (Ausnahme: Firmenbezeichnungen dürfen an den Gräbern nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite von Grabmälern angebracht werden)
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
7. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
8. Grabstätten und Rasenflächen unberechtigterweise zu betreten,
9. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes vereinbar sind.

Die Ziffern 2 und 4 gelten auch für die Vorplätze der Friedhofseingänge entsprechend.

- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften der Friedhofsordnung handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, deren Mitarbeiter die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit erfüllen. Die Friedhofsverwaltung kann hierüber geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen **nur montags bis freitags** (ausgenommen Feiertage) sowie am Samstag vor Allerheiligen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen **Geräte und Materialien** dürfen auf den Friedhöfen nur über die Zeit der vorzunehmenden Arbeiten und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Wege Rücksicht zu nehmen. Die **Fahrgeschwindigkeit** darf **10 km/h** nicht übersteigen. Die Durchführung von Fahrten innerhalb des Friedhofs ist nur zur An- und Abfuhr von Materialien zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann für Motorfahrzeuge die Benutzung bestimmter Wege vorschreiben. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb des Friedhofs lediglich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen der Friedhofsanlagen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S 395, 458) und die Bestattungsverordnung vom 10. Dezember 1970 (GBl. S. 521) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Friedhofsordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, nur solche Waren oder Dienstleistungen anzubieten, die diesen Vorschriften entsprechen. Bei wiederholten Verstößen oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung einem Gewerbetreibenden die weitere Ausführung von Arbeiten in ihren Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter setzt Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen fest, wobei Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen im Rahmen der für die einzelnen Friedhöfe vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen statt.

§ 8 Bestattung

- (1) Die Stadt stellt auf den Friedhöfen vorhandene Leichenhallen für Trauerfeiern bereit. Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen werden grundsätzlich durch das städtische Friedhofspersonal vorgenommen. Dazu gehört der Transport der Särge zum Grab, das Öffnen und Schließen der Gräber, Versenken der Särge oder die Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Durchführung einzelner Arbeiten von Dritten ausführen lassen.
- (3) Bei bereits bestehenden Wahlgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, soweit erforderlich, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

§ 9 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die Hinterbliebenen einen in der Leichenhalle aufgebahrten Leichnam zu den festgelegten oder vereinbarten Zeiten sehen. Im Übrigen sind die Leichenzellen geschlossen.
- (2) Die Särge sind spätestens 1/2 Stunde vor der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen, sofern sie nicht nach § 14 der Bestattungsverordnung

wegen Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen von vornherein geschlossen zu halten sind.

- (3) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben die Überführung der Toten in die Leichenhalle zu veranlassen. Die Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Wertgegenstände sollen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für den Verlust oder die Beschädigung solcher Gegenstände haftet die Stadt nicht.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) müssen fest gefügt und abgedichtet sein.
- (2) Die Särge dürfen grundsätzlich höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm, jedoch maximal 70 cm breit sein. Ist in besonderen Fällen ein größerer Sarg erforderlich, so sind dessen Maße bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich nach deren Größe richten.
- (3) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz (Weichholz) oder gleichwertigem Material verwendet werden. Harthölzer sind nur als Furniere zugelassen. Ausnahmen sind bei Toten möglich, die aus dem Ausland überführt werden mussten. Särge aus anderem Material als Weichholz bedürfen vor Verwendung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus einem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Bei den Überurnen ist die Zersetzbarkeit durch eine entsprechende Zertifizierung (Aufkleber o.ä.) für die einzelne Urne nachzuweisen.

§ 11 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den städtischen Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 12 Grabtiefe

- (1) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt. Tiefgräber (tiefer als 1,80 m) sind nur auf den Friedhöfen in Ailingen und Fischbach zulässig.
- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche liegt.
- (3) Die Gräber von Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 Ruhezeit

| | | | |
|--|---|------------------|----------|
| (1) Die Ruhezeit beträgt | Friedhof | Friedhof | Friedhof |
| | Hauptfriedhof, Fischbach, Jettenhausen, Ettenkirch | Ailingen Berg | Kluffern |
| für Personen über 10 Jahre | 25 Jahre | 20 Jahre | 30 Jahre |
| für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 15 Jahre | 10 Jahre | 20 Jahre |
| für Aschen | 15 Jahre | 15 Jahre | 15 Jahre |

Auf dem Hauptfriedhof beträgt die Ruhezeit für Personen über 10 Jahre bei Beisetzungen in einer Grabkammer 15 Jahre.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann diese Ruhezeiten auf Antrag der Hinterbliebenen mit Zustimmung des Amtsarztes in Einzelfällen bis zur Mindestruhezeit nach § 6 des Bestattungsgesetzes verkürzen.
- (3) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen oder konservierte Leichen (§§ 10 und 11) innerhalb der Ruhezeit nicht verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Außer der nach § 41 Bestattungsgesetz und § 30 Bestattungsverordnung erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen kann die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt werden. Eine Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist innerhalb der Friedhöfe der Stadt ausgeschlossen. Die Umbettung aus einem Urnenreihengrab in ein Urnenreihengrab auf einem anderen Friedhof der Stadt ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Stadt ist berechtigt, bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses Umbettungen vorzunehmen.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag des für das Grab Unterhaltungspflichtigen (§ 30 Abs. 1) oder des Nutzungsberechtigten vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt.

- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 3 und beim Erlöschen von Nutzungsrechten nach § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden.
- (5) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur während der kalten Jahreszeit möglich ist.
- (6) Die Kosten der Umbettung, eines notwendigen neuen Sarges und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für die Erdbestattung von Personen von 10 und mehr Jahren („**Reihengrab**“)
 - b) Reihengräber für die Erdbestattung von Personen von unter 10 Jahren („**Kindergrab**“)
 - c) Reihengräber für die Erdbestattung in einer Grabkammer („**Reihengrab mit Grabkammer**“)
 - d) Reihengräber für die Erdbestattung in einem Rasengrab („**Rasenreihengrab**“)
 - e) Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde („**Urnenreihengrab**“)
 - f) Reihengräber zur anonymen Urnenbeisetzung in einem Rasengrab („**anonymes Rasenurnengrab**“)
 - g) Wahlgräber für die Erdbestattung („**Wahlgrab**“)
 - h) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in der Erde („**Urnenwahlgrab**“)
 - i) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einem Rasengrab („**Rasenurnengrab**“)
 - j) Wahlgräber zur Urnenbeisetzung in einer Mauernische („**Urnenkammer**“, z.B. in einer Urnenwand)
 - k) Reihengräber zur Urnenbeisetzung in der Erde in einem Gemeinschaftsgrab („**Urnengemeinschaftsfeld**“)

Einzelne Arten von Grabstätten werden nur auf bestimmten Friedhöfen angeboten.

- (2) Die Maße der Grabstätten werden vom Friedhofsträger bei der Anlage der Grabfelder bestimmt.
- (3) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt. Rechte Dritter an ihnen bestehen nur nach dieser Satzung.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf Veränderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann bei Gräbern, die sich im Wurzelbereich von besonders erhaltenswürdigen Bäumen befinden, Erdbestattungen untersagen und nur noch Urnenbeisetzungen zulassen. Vorzugsweise werden zunächst bestehende Ausweichmöglichkeiten innerhalb der Grabstätte genutzt.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten (Erd- / Urnenbestattungen), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab kann nur eine Leiche / Urne bestattet werden. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen (Zubettung) ist in einem belegten Erdbestattungsrühengrab nur möglich, wenn die Mindestruhefrist gemäß Bestattungsgesetz gewährleistet ist.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen und die Gräber abzuräumen (§ 29 Abs. 2).
- (6) Die Absätze (1) und (3) bis (5) gelten entsprechend für die Grabstätten in den Buchstaben b) bis e) des § 15 Abs. (1)

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten (Erd- / Urnenbestattungen), an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf bestimmte Zeit verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag zunächst auf die Dauer der Ruhezeit nach § 13 verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. An einem Wahlgrab mit mehr als drei Grabstellen wird das Nutzungsrecht nur ausnahmsweise eingeräumt. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig, wobei die erste als Tieferlegung erfolgen muss.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, und zwar um ganze Jahre bis maximal 25 Jahre, gerechnet ab dem Antragsdatum. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.
- (5) Das bestehende Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn in einem vorhandenen Wahlgrab eine Bestattung vorgenommen werden soll, und die vorgeschriebene Ruhezeit dadurch die bisherige Nutzungsdauer des betreffenden Wahlgrabes übersteigt. Die Verlängerung - bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen - wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Ruhezeit endet, vorgenommen.
- (6) Ein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 18 Urnenstätten

- (1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und können entweder Reihengräber nach § 16 oder Wahlgräber nach § 17 sein. Unter den Begriff „Urnenstätten“ fallen die Buchstaben e), f) und h) bis k) des § 15 Abs. (1). Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) **„Urnenwahlgräber“** nach § 15 Abs. (1) Buchst. h): In einem Urnenwahlgrab in der Größe bis 1,20 m x 1,20 m können bis zu vier Urnen, in einem Urnenwahlgrab in der Größe bis 1,20 m x 1,60 m können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgräber können als einzeln erkennbare Grabstätten auch in einem gemeinschaftlich gestalteten Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften nach § 25 Abs. (4) liegen.
- (3) **„Rasenuarnengräber“** nach § 15 Abs. (1) Buchst. i) sind Wahlgräber. In einem „kleinen Rasenuarnengrab“ der Größe 1,00 m x 1,00 m können bis zu vier Urnen, in einem „großen Rasenuarnengrab“ der Größe 1,20 m x 1,60 m können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (4) **Im „Anonymen Rasenuarnengrab“** nach § 15 Abs. (1) Buchst. f) werden Urnen in einem gemeinschaftlichen Rasenfeld der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die Lage der Urnen wird jedoch in einem Verzeichnis festgehalten. Datum und Uhrzeit der Beisetzung und die Lage der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes sind ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannt.
- (5) **„Urnenkammern“** nach § 15 Abs. (1) Buchst. j) sind Wahlgräber. In einer Urnenkammer der Größe 33,5 cm x 49 cm können bis zu 3 Urnen, in einer Urnenkammer der Größe 50,5 cm x 49 cm können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden.
- (6) **„Urnenreihengräber“** nach § 15 Abs. (1) Buchst. e) sind Reihengräber mit einer Größe bis 90 cm x 90 cm, in denen nur 1 Urne beigesetzt werden kann. Urnenreihengräber können als einzeln erkennbare Grabstätten auch in einem gemeinschaftlich gestalteten Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften nach § 25 Abs. (4) liegen.
- (7) Urnengräber in einem **„Urnengemeinschaftsfeld“** sind Reihengräber mit einer Größe bis 50 cm x 50 cm, in denen nur 1 Urne beigesetzt werden kann und die in einem gemeinschaftlich gestalteten Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften nach § 25 Abs. (4) liegen. Alle Gräber in einem Urnengemeinschaftsfeld besitzen ein gemeinsames Grabmal mit den Namen der dort beigesetzten Personen. Die einzelnen Beisetzungsstellen werden der Reihe nach belegt, sind nicht voneinander abgegrenzt und daher nicht als einzelne Grabstätte erkennbar.
- (8) **Zubettung von Urnen:** Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungsgräbern beigesetzt werden. Bei Wahlgräbern ist das Nutzungsrecht gegebenenfalls entsprechend zu verlängern. In einem bereits belegten Reihengrab ist die Beisetzung von Urnen nur möglich, wenn die

Ruhezeit der Asche die Ruhezeit des in dem Grab erstbestatteten Toten nicht übersteigt.

§ 19 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige, die hier wohnhaft sind, bestatten zu lassen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Grabnutzungsrechtige soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Trifft der Berechtigte keine solche Regelung, so können die Erben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen umzuschreiben. Wird der Antrag von einem verfügungsberechtigten Erben nicht innerhalb von sechs Monaten gestellt oder können sich mehrere Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft nicht innerhalb dieser Frist auf einen Nutzungsberechtigten einigen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen oder Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
 - b) Kinder
 - c) Adoptiv- oder Stiefkinder
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) Eltern
 - f) vollbürtige Geschwister
 - g) Stiefgeschwister
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben, ausgenommen juristische Personen.

Innerhalb der Gruppen b) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

- (2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so

tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Abs. 1 Satz 3 und 4 der Nächste ist.

- (3) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden. Die Übertragung auf einen in Abs. 1 unter a) bis g) genannten Angehörigen, auf Ehegatten bzw. Kinder eines im Grab bestatteten Toten oder einen Einwohner der Stadt kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

§ 21 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
- a) durch Zeitablauf (§ 17 Abs. 1),
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Toten,
 - c) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist,
 - e) wenn kein Rechtsnachfolger nach § 20 das Nutzungsrecht innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist auf sich umschreiben lässt. Die schriftliche Aufforderung zur Umschreibung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch Stecken einer Grabtafel ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist,
 - f) bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 31),
 - g) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Stadt anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grab innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Rechts abzuräumen (siehe auch § 29 Abs. 2).
- (3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen einzusäen.
- (4) Eine Entschädigung für noch nicht abgelaufene Nutzungszeiten wird beim Erlöschen des Nutzungsrechts nicht gewährt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. (1) Buchstaben b), c) und d).

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

§ 22 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen.

§ 23 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Hauptfriedhof und auf den Friedhöfen in Fischbach und Jettenhausen gibt es Grabfelder, auf denen nur der allgemeine Gestaltungsgrundsatz nach § 22 und die Regelungen zu den Abmessungen der Grabmale nach § 24 zu beachten sind. Außerdem können dort **Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften** eingerichtet werden. Bei Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften besteht die Verpflichtung, die über §§ 22 und 24 hinausgehenden in § 25 festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Auf den übrigen Friedhöfen sind aus ortstypischen Gründen nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob die Grabstätte in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 24 Gestaltungsgrundsätze für die Grabmale

- (1) Steingrabmale dürfen folgende **Mindeststärken** nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

| | |
|------------------|-------|
| bis 0,80 m Höhe: | 10 cm |
| bis 1,50 m Höhe: | 12 cm |
| ab 1,50 m Höhe: | 14 cm |

- (2) Bezüglich der **Breite der Grabmale** und eventuell vorhandener Grabsockel muss zu den Grenzen der Grabfläche beidseitig ein Mindestabstand eingehalten werden. Dieser beträgt bei Erdbestattungsgräbern 20 cm und bei Urnenstätten 15 cm.

(3) In den einzelnen Friedhöfen sind Grabmale mit folgenden **Höchstabmessungen** zulässig:

1. In den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften des Hauptfriedhofs

| | Ansichts- fläche ohne Sockel höchstens | Höhe ab Erdober- fläche ein- schließlich Sockel höchstens | Höchst- stärke |
|----------------------------|--|--|-------------------|
| | m ² | cm | cm |
| a) Stehende Grabmale | | | |
| Reihengräber | | | |
| für Personen bis 10 Jahre | 0,25 | 80 | 20 |
| für Personen über 10 Jahre | 0,75 | 150 | 25 |
| Urnenreihengrab | 0,25 | 80 | 20 |
| Wahlgräber | | | |
| Erdbestattung 1 Platz | 1,00 | 200 | 25 |
| Erdbestattung 2 Plätze | 1,50 | 200 | 35 |
| Erdbestattung 3 Plätze | 2,00 | 200 | 35 |
| Urnenwahlgrab bis 4 Urnen | 0,35 | 100 | 25 |
| Urnenwahlgrab bis 6 Urnen | 0,50 | 100 | 25 |

Für Grabsäulen gilt keine Beschränkung der Höchststärke.

b) Liegende Grabmale

| | Draufsichts- fläche höchstens | Höhe (Stärke) mindestens | Höhe (Stärke) höchstens |
|----------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| | m ² | cm | cm |
| Reihengräber | | | |
| für Personen bis 10 Jahre | 0,15 | 10 | 20 |
| für Personen über 10 Jahre | 0,25 | 10 | 20 |
| Urnenreihengrab | 0,15 | 10 | 20 |
| Wahlgräber | | | |
| Erdbestattung 1 Platz | 0,30 | 10 | 25 |
| Erdbestattung 2 Plätze | 0,45 | 12 | 25 |
| Erdbestattung 3 Plätze | 0,60 | 12 | 25 |
| Urnenwahlgrab 4 Plätze | 0,25 | 10 | 20 |
| Urnenwahlgrab 6 Plätze | 0,35 | 10 | 20 |

2. In den Friedhöfen des Stadtteils Ailingen

a) auf Grabstätten für Erdbestattungen:

bei Einzelgrabstätten (einstellig)
bis zu einer Höhe von 1,10 m und
bis zu einer Breite von 0,80 m

bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu einer Höhe von 1,10 m und
bis zu einer Breite von 1,50 m

b) auf Urnengrabstätten:

auf einstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche

auf mehrstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

3. Im Friedhof des Stadtteils Ettenkirch

a) auf Grabstätten für Erdbestattungen:

bei Einzelgrabstätten (einstellig)
bis zu einer Höhe von 1,35 m
wobei die Ansichtsfläche 1,00 m² nicht überschreiten darf

bei Kindergräbern
bis zu einer Höhe von 1,00 m
wobei die Ansichtsfläche 0,35 m² nicht überschreiten darf

bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu einer Höhe von 1,75 m
wobei die Ansichtsfläche 1,50 m² nicht überschreiten darf

b) auf Urnengrabstätten:

bis zu einer Höhe von 1,00 m
wobei die Ansichtsfläche 0,35 m² nicht überschreiten darf

4. Im Friedhof des Stadtteils Kluffern

a) auf Grabstätten für Erdbestattungen:

bei Einzelgrabstätten (einstellig)
bis zu einer Höhe von 1,10 m und
bis zu einer Breite von 0,80 m

bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu einer Höhe von 1,50 m und
bis zu einer Breite von 1,50 m

b) auf Urnengrabstätten:
bis zu einer Höhe von 0,90 m und
bis zu einer Breite von 0,50 m.
Liegende Platten sollten eine Größe
von ca. 0,40 x 0,40 m aufweisen.

- (4) Sämtliche in Abs. (2) angeführten **Stärken** dürfen **nicht durch Verbund** mehrerer Werkstücke erzielt werden.
- (5) **Grababdeckplatten** für Erdbestattungsgräber sind nicht zulässig.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen des § 22 **Ausnahmen** von diesen Vorschriften zulassen.

§ 25 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die in den §§ 22 und 24 formulierten Gestaltungsgrundsätze hinaus müssen **in allen Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften** die Grabstätten in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Soweit bei einzelnen Grabfeldern nichts Anderes geregelt ist, sind generell insbesondere zu beachten:
1. Die Grabmale und Grabausstattungen dürfen **nur aus Naturstein, Schmiedeeisen oder Bronze** bestehen.
 2. Die Grabmale sind so zu gestalten, dass sie nicht aufdringlich wirken. Sofern Sockel verwendet werden, dürfen diese 10 % der Gesamthöhe des Grabmals nicht übersteigen.
 3. **Schriften, Ornamente und Symbole** sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 4. **Liegende Grabmale** dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nur aus künstlerischen Gründen zulässig.
 5. **Grabhügel** sind nur unmittelbar nach der Bestattung und in der Höhe zulässig, die der voraussichtlichen Setzung des Untergrundes entspricht; sie dürfen nicht erneuert werden.
 6. **Grabeinfassungen** jeder Art - auch aus Pflanzen oder liegenden Platten - sind auf dem Hauptfriedhof in den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften nicht zulässig. Dort werden die zur Pflege der Gräber notwendigen

Zwischenwege ausschließlich von der Stadt mit Trittplatten belegt. Auf dem Friedhof in der Ortschaft Kluffern werden in bestehenden Grabfeldern die Grabeinfassungen aus liegenden Platten von der Friedhofsverwaltung verlegt, bei Neubelegung von Grabfeldern werden die Grabzwischenwege in Kies hergestellt. Auf dem Friedhof in der Ortschaft Ettenkirch werden die für die Herstellung der Einfassungen erforderlichen Platten von der Friedhofsverwaltung gestellt.

7. Einzelne **Trittplatten innerhalb der Grabstätten** sind nur in der Anzahl zulässig, wie sie zur Begehung mehrplätziger Gräber notwendig sind; sie müssen aus demselben Material bestehen wie die von der Stadt verlegten oder wie das Grabmal und dürfen nicht größer als 0,1 m² sein. Die Bepflanzungsflächen dürfen nicht durch Platten eingengt werden.
 8. **Lichtbilder** sind zulässig, sofern sie nicht störend wirken.
 9. In Feldern mit Gestaltungsvorschriften ist die gesamte Grabfläche gärtnerisch zu gestalten. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 25 Abs. (1) Ziff. 6.) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
 10. Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gestaltung des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage Ausnahmen von den Vorschriften der Punkte 1. bis 9. und auch sonstige Grabausstattungen zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) **Rasengräber** sind Grabstätten in besonders ausgewiesenen Bereichen mit oder ohne Grabmal, die von Anfang an mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen. Sie können Reihen- oder Wahlgräber sein.

An allen Rasengräbern obliegt die Pflege des Rasens ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. In der Pflege sind außer den laufenden Arbeiten (mähen etc.) auch die Anlage des Rasens und gegebenenfalls die Auffüllung bei Senkungen im Laufe der Nutzungszeit enthalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind für die jeweilige Nutzungszeit, mindestens jedoch für die jeweilige Ruhezeit, im Voraus zu bezahlen.

Grabmale bzw. ebenerdige Grabplatten sind (mit Ausnahme beim anonymen Rasenurnengrab) erlaubt. Um jedes Grabmal ist eine 15 cm breite Mähkante herzustellen.

Darüber hinaus darf auf dem Grab nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine sonstigen Grabausstattungen (freistehende Grablaternen, Weihwasserbehälter u.ä.) und kein Grabschmuck wie Blumenschmuck, Grablichter u.ä.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Folgende Typen von Rasengräbern werden von der Friedhofsverwaltung in besonderen Bereichen ausgewiesen:

1. **Rasenreihengräber** nach § 15 Buchstabe d) sind (Erdbestattungs-) Reihengräber in einem Rasenfeld. Die Gebühr für die Rasenpflege wird als Zuschlag zur Grabnutzungsgebühr erhoben.
2. **Rasenuernengräber** nach § 15 Buchstabe i) sind Wahlgräber in einem Urnenhain oder Rasenfeld.

Provisorische Holzkreuze sind hier nicht zugelassen.

Auf den „**Rasenuernengräbern groß**“ (Größe 1,20 x 1,60 m, bis 6 Urnen) dürfen Grabmale und provisorische Holzkreuze aufgestellt werden. Die Rasenpflege wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

Auf den „**Rasenuernengräbern klein**“ (Größe 1,00 x 1,00 m, bis 4 Urnen) sind nur 50 x 50 cm große, ebenerdig und mittig verlegte Grabplatten erlaubt, die ausschließlich von der Stadt gegen Kostenersatz erworben werden können. Die Nutzungsberechtigten können auf ihre Kosten die Platten mit einer Beschriftung oder Ornamenten / Symbolen versehen lassen. Diese dürfen jedoch nicht erhaben sein (Gravuren). Das Versetzen und die Instandhaltung der Grabplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr für die Pflege der Platten und des Rasens wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten. Auf dem Friedhof in Ailingen sind Stelen mit einer Höhe von maximal 100 cm und einem Durchmesser bis zu 25 cm erlaubt. Der Sockel der Stele muss mindestens 5 cm hoch sein, die Fläche darf eine Größe von maximal 45 cm x 45 cm nicht überschreiten.

3. **Anonyme Rasenuernengräber** nach § 15 Buchstabe f) sind anonyme Gemeinschaftsgräber in einem Rasenfeld. Eine Kennzeichnung der Grabstätten ist hier nicht gestattet. Die Pflege des Rasenfeldes wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (3) **Urnenkammern („Kolumbarien“, „Urnennischen“)** nach § 15 Buchstabe j) sind Mauernischen für Urnen, die z.B. in Form einer Urnenwand oder einer Stele angeordnet werden.

An den Urnenkammern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht werden. Die Verschlussplatten sind mit einer Beschriftung versehen zu lassen, die als Schriftzug in Bronze aufgesetzt auszuführen ist. Zusätzlich sind aufgesetzte Ornamente / Symbole aus Bronze erlaubt, Lichtbilder von Verstorbenen und Gravuren jeder Art hier jedoch nicht.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (4) **Gemeinschaftlich gepflegte Gräber** sind Grabstätten, die in einem Grabfeld bzw. in einem Teil eines Grabfeldes liegen, der inklusive der Grabflächen nach einem Gestaltungsplan einheitlich angelegt und einheitlich gärtnerisch gepflegt wird, beispielsweise von einer ARGE von Gärtnern in einem „**gärtnerbetreuten Grabfeld**“.

Von den Nutzungsberechtigten bzw. bei Reihengräbern von den Grabverantwortlichen sind Einzelpflegeverträge über die standardisierte Grabpflege mit Rahmenpflege abzuschließen, und zwar zusammen mit dem Graberwerb bzw. zusammen mit der Verlängerung eines Nutzungsrechtes. Die Ausweisung solcher besonders gestalteter Bereiche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Auf den Grabflächen dürfen Gemeinschaftsgrabmale errichtet werden, die mehreren Grabstätten zusammen zugeordnet sind. In diesen Fällen übernimmt die Pflichten bezüglich der Grabmale nach § 26 bis § 29 diejenige juristische Person, welcher die verantwortliche Betreuung des gemeinschaftlich gestalteten und gepflegten Bereiches von der Stadt übertragen wurde.

Die Gemeinschaftsgrabmale sind mit einer Beschriftung versehen zu lassen, welche die Namen der beigesetzten Personen enthält. Von Dritten dürfen an den Gemeinschaftsgrabmalen keine Veränderungen vorgenommen und weder Bilder noch Grabschmuck, wie Kerzen u. Ä. angebracht werden.

Die mit der verantwortlichen Betreuung beauftragten Personen sind grundsätzlich berechtigt, abgelegte bzw. angebrachte Gegenstände von den Grabflächen bzw. Grabmalen zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Insbesondere folgende Typen von gemeinschaftlich gepflegten Gräbern können von der Friedhofsverwaltung in besonderen Bereichen ausgewiesen werden, beispielsweise in einem „**gärtnerbetreuten Grabfeld**“:

1. **Wahlgräber für Erd- und/oder Urnenbestattungen** nach § 15 Buchstabe g) und h) bzw. § 18 Abs. (2),
2. **Reihengräber für Erd- und/oder Urnenbestattungen** nach § 15 Buchstabe a) und e) bzw. § 18 Abs. (6),
3. Urnengräber in einem „**Urnengemeinschaftsfeld**“ nach § 15 Buchstabe k) bzw. nach § 18 Abs. (7): Alle Gräber in einem Urnengemeinschaftsfeld besitzen ein gemeinsames Grabmal mit den Namen der dort beigesetzten Personen. Die einzelnen Beisetzungsstellen werden der Reihe nach belegt, sind nicht voneinander abgegrenzt und daher nicht als einzelne Grabstätte erkennbar.

§ 26 Grabmalantrag

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen ist die Aufstellung provisorischer Holzkreuze auf Dauer von längstens vier Jahren vom Tage der Bestattung an gerechnet. Die Erneuerung der Holzkreuze in geänderten Formen und Maßen ist ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Auftraggeber über den Ersteller bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Aus dem Antrag müssen insbesondere die Grablage, der Vor- und Zuname des Verstorbenen, der Unterhaltspflichtige, der Ersteller, das zu verwendende Material, die Farbe und Bearbeitung des Grabmals und gegebenenfalls des Sockels, die vollständige Inschrift und die Verdübelungen ersichtlich sein. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Sie muss das Grabmal (Grundriss, Ansicht, Anordnung der Schrift und der Ornamente) eindeutig wiedergeben. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der Zeichnung im Maßstab 1 : 1, eines Modells oder von Materialmustern verlangen. In besonderen Fällen kann auch die Aufstellung einer Attrappe des Denkmals auf der Grabstätte verlangt werden. Der Antrag samt Zeichnung ist in zweifacher Fertigung einzureichen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend. Bis zu 25 cm hohe Grablaternen und Weihwasserbehälter können ohne Erlaubnis aufgestellt werden; sie müssen jedoch innerhalb der Grabfläche stehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die nach den Abs. (1) bis (3) erforderliche schriftliche Zustimmung mit Auflagen versehen.
- (5) Die Grabmalersteller müssen sich über die Vorschriften für die Grabmalgestaltung informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung errichtet worden ist.

§ 27 Aufstellung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Soweit in einzelnen Grabfeldern einbetonierte Fundamentstreifen vorhanden sind, sind die Grabmale hierauf zu befestigen.
- (2) Müssen anlässlich einer Beisetzung Grabmale und / oder Einfassungen entfernt werden, dürfen diese nicht auf Wegen oder neben oder hinter Gräbern bis zur Wiederaufstellung zwischengelagert werden.
- (3) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung

den Auftraggeber und den Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist befolgt, so kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Grabunterhaltungspflichtigen entfernt werden.

§ 28 Sicherheitsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist. Die Werkstoffe der Grabmäler müssen wetterbeständig sein.
- (2) Jedes Grabmal muss so gegründet sein, dass auch beim Öffnen des zugehörigen oder eines benachbarten Grabes weder eine Gefahr noch eine Behinderung eintritt. Die Breite des Fundaments soll die des Grabmals nicht unter-, aber auch nicht wesentlich überschreiten. Die Gründungstiefe muss bei Massivfundamenten mindestens 50 cm betragen; bei Säulendamenten mindestens 80 cm. Die Fundamentoberkante muss mindestens 5 cm unter der endgültigen Erdgleiche liegen.
- (3) Alle Teile des Grabmales sind untereinander, insbesondere mit dem Fundament zu verdübeln. Dazu genügt bei Grabmalen bis 0,50 m Breite ein Dübel, darüber sind zwei Dübel zu verwenden. Diese müssen aus feuerverzinktem Stahl, Edelstahl, Bronze, Kupfer oder Messing bestehen sowie ausreichend lang und mindestens 12 mm dick sein. Die Dübelenden müssen in alle zu verbindenden Steinteile nach beiden Seiten mindestens 8 cm einbinden; in das Fundament mindestens 12 cm.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist bei Wahlgräbern der Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der zur Unterhaltung des Grabes Verpflichtete haftbar.
- (5) Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch Druckprobe zu prüfen. Die Prüfung ist bei Wahlgräbern Pflicht des Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern Pflicht des Grabunterhaltungspflichtigen. Sie haben unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- (6) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die nach Abs. 4 Verantwortlichen durch Hinweis an der Grabstätte auf, den ordnungswidrigen Zustand zu beheben. Wenn sie dieser Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder wenn die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf deren Kosten die betroffenen Grabmale umlegen oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht für entfernte Grabmale besteht nicht.

§ 29 Entfernung von Grabmalen, Abräumen der Gräber

- (1) Die Beseitigung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Reihengräber sind nach Ablauf der Ruhezeit (§ 13), Wahlgräber nach Erlöschen des Nutzungsrechtes (§ 21) ohne besondere Aufforderung abzuräumen. Kommen die Grabunterhaltungspflichtigen oder die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, werden sie durch die Friedhofsverwaltung zur Abräumung der Gräber innerhalb von drei Monaten aufgefordert. Diese Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigen Hinweis an der Grabstätte erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Gräber auf Kosten des Grabunterhaltungspflichtigen oder des Nutzungsberechtigten abzuräumen, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige Grabausstattungen besteht nicht.

VI. Grabpflege

§ 30 Allgemeines

Neben dem generell geltenden „Allgemeinen Gestaltungsgrundsatz“ nach § 22 sowie den Gestaltungsgrundsätzen für Grabmale nach § 24 sind an allen Grabstätten folgende Regelungen einzuhalten:

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern die Angehörigen des dort bestatteten Toten, sind bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zur Unterhaltung der Grabstätte und ihres Zubehörs sowie zur anschließenden Abräumung verpflichtet.
- (2) Die Grabstätten müssen durch die Grabunterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte spätestens sechs Monate nach der Belegung gärtnerisch angelegt werden. Die zur Pflege der Gräber notwendigen Grabzwischenwege sind mit Splitt oder mit Trittplatten zu befestigen. Die Instandhaltung dieser Grabzwischenwege obliegt den Grabverantwortlichen.
- (3) Die Höhe und die Form des Grabbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Betreuung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich Sache der Friedhofsverwaltung.
- (4) **Wuchernde Pflanzen** sind rechtzeitig zurück zu schneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.
- (5) **Gartengeräte, Blumenvasen etc.** dürfen am Grab (insbesondere hinter dem Grab) nicht aufbewahrt, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße

(Flaschen, Büchsen, Tassen etc.) als Behälter für Blumen oder Weihwasser nicht verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt abgelegte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (6) Überschüssige Erde, Steine, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf die dafür bestimmten Plätze zu schaffen.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, fordert die Friedhofsverwaltung die Verantwortlichen auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt bei Reihengräbern ein Hinweis auf dem Grab, der dort sechs Monate zu belassen ist. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wird ein Wahlgrab nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigem dreimonatigem Hinweis an der Grabstätte ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.
- (2) Bei Grabschmuck, der den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nicht entspricht, gilt Abs. (1) entsprechend.

VII. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Nach den bisherigen Vorschriften richten sich auch nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung:

1. das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und die Gestaltung der Gräber bei allen Grabstätten, über die bereits verfügt war,
2. die Dauer der Ruhezeit bei allen bereits bestatteten Toten und beigesetzten Urnen.

§ 33 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benützung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere, entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.
- (2) Die Stadt behält sich ein Rückgriffsrecht gegen die Unterhaltungspflichtigen und gegen die Hersteller unzulänglichen Grabzubehörs vor, wenn sie selbst im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird.

§ 34 Gebühren

- (1) Für die Benützung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden städtischen Bestattungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Herstellung der Grabzwischenwege (§ 25 Abs. (1) Ziff. 6.) der Grabeinfassungen (§ 25 Abs.(1) Ziff. 6) und der Fundamentstreifen (§ 27 Abs. 1), für den Erwerb und das Versetzen der Grabplatten an den Rasenurnengräbern (§ 25 Abs. (2) Ziff. 2.) sowie für andere **sonstige Verrichtungen** des Friedhofs-personals werden Kostenersätze nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand erhoben. Die Höhe der Ersätze wird im Einzelnen von der Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand festgesetzt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Friedhof entgegen § 4 außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt,
2. auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört (§ 5 Abs. 1) oder gegen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt, ohne die notwendige Qualifikation zu besitzen (§ 6 Abs. 1) oder beim Ausüben einer gewerblichen Tätigkeit gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 oder § 6 Abs. 5 Satz 2 verstößt,
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 10 entsprechen,
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen § 26 ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung errichtet oder verändert oder entgegen § 29 ohne Zustimmung entfernt,
6. bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 27 oder § 28 Abs. 2 und 3 verstößt,
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 28 Abs.1 und Abs. 4 bis 6).

§ 36 Inkrafttreten ¹⁾

- ¹⁾ Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Friedhofsordnung in seiner ursprünglichen Fassung vom 18. Oktober 1982. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Die letzte Änderung trat am 17. März 2012 in Kraft.